

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Referat W I 3
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin

28.06.2022

Stellungnahme des Verbandes der Landwirtschaftskammern zum Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Grundwassers – Grundwasserverordnung (GrwV)

Eingangsbemerkung:

Zum vorliegenden Referentenentwurf übermitteln wir die nachfolgend aufgeführten Anmerkungen. Aufgrund des direkten Zusammenhanges dieser Verordnungsänderung mit der Änderung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten“ (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) wird auf die AVV GeA Bezug genommen.

In der Begründung (B. Besonderer Teil) wird dargelegt, dass die Änderung der GrwV den Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie (Artikel 5, Absatz 5) folgt und nun klarstellt, dass nicht nur gemessene Nitratkonzentrationen zur Bewertung einer Schwellenwert-Überschreitung herangezogen werden. Die EU-Nitratrichtlinie spricht jedoch deutlich von gemessenen Werten. Eine Herleitung zur Berücksichtigung der Denitrifikation ist nach unserer Auffassung auch vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 03.10.2019 nicht gegeben.

Zu Anlage 2 – Fußnote 6 (neu eingefügte Fußnote):

„Bei denitrifizierenden Verhältnissen im Grundwasser bezieht sich der Schwellenwert auf den Nitratgehalt im Grundwasser vor der Denitrifikation. Der Nitratgehalt vor der Denitrifikation ist ausgehend vom gemessenen Wert mit der besten verfügbaren Technik rechnerisch zu ermitteln“

Der Begriff „Technik“ ist an dieser Stelle missverständlich. Es handelt sich um eine Messmethode. Dass derzeit die N₂/Ar-Methode als bestverfügbare (und bislang einzige) Methode angesehen wird, ergibt sich lediglich aus der Begründung zur GrwV. Die unmittelbare Nennung der Methode in der Verordnung würde hier für Klarheit sorgen.

Werden Angaben zur Methode oder Messintervall, die derzeit in der Begründung dargelegt sind, nicht in die Verordnung übernommen, sollte eine entsprechende Verfahrensregelung erstellt werden. Insbesondere sollte folgende Aussage klargestellt werden: *„Sofern im Vollzug vorab festgestellt wird, dass bei bestimmten Messstellen oder in bestimmten Gebieten nicht mit denitrifizierenden Verhältnissen zu rechnen ist, kann sich die Zahl der Messungen aber erheblich reduzieren und sogar gegen Null tendieren.“* Anhand welcher Voruntersuchungen/Parameter kann die Anzahl der Messstellen reduziert werden?

Weitergehende Erläuterungen zum vorliegenden Referentenentwurf der GrwV:*Zu Punkt IV. Regelungskompetenz:*

Diese wird im uns vorliegenden Entwurf nicht näher erläutert. Der Satz endet unvollständig.

Zu VI. Punkt 5 Weitere Kosten:

Die hier aufgeführten Ausführungen erscheinen uns insbesondere bei Betrachtung der aktuellen politischen Lage und der Situation der weltweiten Versorgungslage mit Weizen und der Ernährungssicherheit insgesamt nicht nachvollziehbar. Die Weltmärkte reagieren auf jedes Ereignis, das die Erträge auch nur in geringster Weise beeinflussen kann, sehr volatil. Die Ausweisung der roten Gebiete hat für die landwirtschaftlichen Betriebe aufgrund der in ihnen geltenden Einschränkungen der Düngung immer eine direkte Auswirkung auf die Erträge, das Einkommen und somit indirekt auch einen Einfluss auf die Erzeugerpreise und das Preisniveau insgesamt.

Zu B. Besonderer Teil im Kontext AVV GeA:

Wir merken grundsätzlich an, dass die Berücksichtigung denitrifizierender Verhältnisse im Grundwasser den Umfang der Gebietskulisse Grundwasser in einem erheblichen Rahmen erhöhen kann – ohne, dass die in der AVV GeA §3 (1) genannten Schwellenwerte im Grundwasser tatsächlich überschritten werden und somit auch ohne, dass von diesen Messstellen eine tatsächliche Gefahr für die entsprechenden Grundwasserkörper ausgeht. Darüber hinaus birgt dies die Gefahr, dass Grundwasserkörper, deren gemessene Nitratwerte nach §3 (1) AVV GeA unterhalb der genannten Grenzwerte liegen und gar einen sinkenden Trend ausweisen, aufgrund denitrifizierender Verhältnisse im Grundwasser dennoch als nitratsensible Gebiete ausgewiesen werden. Für diese Herangehensweise einer Hochrechnung der tatsächlichen Nitratbelastung des entsprechenden Grundwasserkörpers sehen wir keine Rechtsgrundlage. Den hier aufgenommenen Ansatz der Berücksichtigung denitrifizierender Verhältnisse im Grundwasser identifizieren wir daher als Vorsichtsmaßnahme, um zukünftig potenzielle Verschlechterungen der Grundwasserkörper vorzubeugen.

Der „Gedanke (...), dass die Denitrifikationskapazität sich über einen längeren Zeitraum aufbraucht oder erschöpft“ scheint hier die Grundlage für die genannten zusätzlichen Regelungen zu sein. Aufgrund des erwarteten Ausmaßes dieser Regelung, wonach etwa 30 Prozent der Messstellen zusätzlich zur Ausweisung nitratsensibler Gebiete führen können, halten wir die Berücksichtigung denitrifizierender Verhältnisse im Grundwasser und die daraus resultierende Berechnung der Nitratkonzentrationen für nicht verhältnismäßig zu den daraus entstehenden Konsequenzen für die landwirtschaftlichen Betriebe.

Verband der Landwirtschaftskammern

Claire-Waldoff-Straße 7

10117 Berlin

E-Mail: info@vlk-agrar.de